

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

28.09.1988

Geschäftszahl

1Ob605/88

Norm

IPRG §18 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Lag der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der geschiedenen Ehegatten vom Zeitpunkt der Eheschließung bis zur Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft in Österreich, ist gemäß § 18 Abs 1 Z 2 IPRG für die eheliche Aufteilung in jedem Fall österreichisches Recht anzuwenden, gleichgültig, ob für die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse die Kollisionsnorm des § 19 IPRG oder die des § 20 IPRG heranzuziehen ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1988/09/28 1 Ob 605/88

Veröff: SZ 61/206 = RZ 1990/2 S 20

Rechtssatznummer

RS0077176